

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Kennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe 1/1. Jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe 3. mit „Leben im Bild“ 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Flug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabel und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 178

Herford, Dienstag, den 1. August

1916

„Frei, sicher und stark wollen wir wohnen“.

Kaiserworte zum dritten Kriegsjahrestag.

An das deutsche Volk.

Wtb. Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) S. M. der Kaiser hat an den Reichstanzler folgenden Erlass gerichtet: Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwangen, Deutschlands Söhne zu rufen, um ihre Ehre und Bestand des Deutschen Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Laten und Leiden hat das deutsche Volk durchgemessen. Meer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegelt. In West und Ost bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm der Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmreichen Tage von Skagerrak der englischen Armada einen harten Schlag versetzt. Leuchtend stehen mir die Laten nie ermüdenden Opfermuts und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum: bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorgen still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso gescheitert werden, wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landmanns Fleiß mit reichlicher Frucht, als wir zu hoffen wagen. Süd und Nord wetteifern darin, die rechten Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden. Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank. Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Kriegsjahre die Sehnsucht nach dem Sonnenschein des Friedens in jedem menschlichen Herzen; aber der Krieg dauert fort, weil die Lösung der feindlichen Macht haben auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens. Niemals hat mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Ueberzahl seiner Gegner unbesiegbare ist, und jeder Tag befestigt sie aufs neue. Das deutsche Volk weiß, daß es um sein Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe. Darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern. Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor neuem Ueberfall schützt und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben. Ich beauftrage Sie, diesen Erlass zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Großes Hauptquartier, 31. Juli 1916. Wilhelm I. R.

An die Dahingeblichenen.

Wtb. Berlin, 1. August. (Amtlich.) Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht nachstehenden Allerhöchsten Dankerlass: Ueber der unaussprechlichen Dankeschuld gegen unsere todesmühtigen Kämpfer draußen werde ich und wird ganz Deutschland niemals derart vergessen, die in der Heimat in treuer Pflichterfüllung rastlos tätig waren und tätig sind, alle Streitmittel in vorbildlicher Vollkommenheit zu schaffen, die Heer und Marine zur Erfüllung ihrer gewaltigen Aufgabe Tag für Tag gebrauchen. Ich beauftrage Sie, Meinen und des Vaterlandes besonderen Dank allen denen auszusprechen, die in nimmer ruhender geistiger Arbeit oder an der Werkbank, im Schmiedefeuer oder im tiefen Schacht ihr Bestes hergaben, um unsere Rüstung stahlhart und undurchdringlich zu erhalten. Gleicher Dank gebührt auch den tapferen Frauen, die, dem Gebote der Stunde gehorchend, zu ihren in dieser Zeit wahrlich nicht leichten Frauenpflichten gern auch die harte Männerarbeit auf sich genommen haben. Sie alle dürfen mit Recht das stolze Bewußtsein in sich tragen, ihr Teil mitgewirkt zu haben, wenn die Anschläge der Feinde vereitelt wurden und der Sieg auf unserer Seite war. Daß diese Männer und Frauen fortfahren werden, in der Zeit schwersten Ringens mit dem bisher bezeugten Opfermut und mit treuester Hin-

gab dem Vaterland bis zum siegreichen Ende zu dienen, dessen bin ich gewiß. Großes Hauptquartier, 1. August 1916. Wilhelm I. R.

Der große Schlachtag gegen Vinsingen.

Englische Niederlage bei Pozieres.

Wtb. Großes Hauptquartier, 31. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die englischen Unternehmungen bei Pozieres und Longueval erstreckten sich bis in den gestrigen Tag. Sie leiteten einen neuen, großen englisch-französischen Angriff ein, der zwischen Longueval und der Somme am Morgen unter Einfluß von mindestens 6 Divisionen einheitlich erfolgte, während er zwischen Pozieres und Longueval tagsüber durch unsere Sperrfeuer niedergehalten wurde und erst abends in Einzelangriffen mit ebenfalls sehr starken Kräften zur Durchsührung kam. Ueberall ist der Feind unter schweren blutigen Verlusten abgewiesen worden, seinen Fuß Boden hat er gewonnen. Wo es zu Nahkämpfen kam, sind die dank dem schneidigen Draufgänger bayerischer und sächsischer Reserve- und tapferer Schleswig-Holsteiner zu unseren Gunsten entschieden. 12 Offiziere, 769 Mann des Gegners wurden gefangen genommen, 13 Maschinengewehre erbeutet.

Südlich der Somme Artilleriekämpfe. In der Gegend von Brunnay (Champagne) brach ein schwächerer französischer Angriff in unserem Feuer zusammen. Westlich der Maas verstärkte sich das Artilleriefeuer mehrfach zu größerer Heftigkeit; südwestlich des Wertes Thiaumont fanden kleine Handgranatenkämpfe statt.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Conflans wurde mit Feuer aus Pont-a-Mousson beantwortet. Ein auf Wilhelm I. R. angelegtes französisches Flugzeuggeschwader wurde bei Neuenburg a. Rh. von unseren Jägern gesteuert, in die Flucht geschlagen und verfolgt; das feindliche Führerflugzeug wurde nordwestlich von Mülhausen zum Absturz gebracht. Leutnant Höhnert setzte nördlich von Bapaume den ersten, Leutnant Wintgen östlich von Péronne den zweiten Gegner außer Gefecht. Je ein französischer Doppeldecker ist westlich von Pont-a-Mousson und südlich von Thiaumont (dieser durch Abwehrfeuer) abgeschossen.

Deftlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits von Friedrichstadt wurden russische Aufklärungsabteilungen abgewiesen. Angriffe gegen unsere Kanalfestung westlich von Logischin und bei Nobel (am Strumien südwestlich von Pinsk) sind gescheitert.

Die gegen die Heeresgruppe des Generals v. Linzungen fortgesetzten starken Anstöße der russischen Truppenmassen sind auch gestern siegreich abgewehrt worden; sie haben dem Angreifer wiederum die größten Verluste eingetragen. Den Hauptdruck legte der Feind auf die Abschnitte beiderseits der Bahn Kowel-Sarny, zwischen Witoniz und der Turja, südlich der Turja und beiderseits der Lipa. Ein wohl vorbereiteter Gegenangriff warf den bei Jareze (südlich von Stobychowa) vorgebrungenen Feind zurück. Soweit bisher festgestellt, wurden gestern 1889 Russen (darunter 9 Offiziere) gefangen genommen. Unsere Fliegergeschwader haben während der letzten Kampfstage dem Gegner durch Angriffe auf Unterlunkowitz, marschierende und bivouacierende Truppen, sowie die rückwärtigen Verbindungen erheblichen Schaden zugefügt.

Armee des Generals Grafen v. Bothmer In Fortsetzung der Angriffe im Abschnitt nordwestlich und westlich von Buczacz gelang es den Russen, an einzelnen Stellen in die vordere Verteidigungslinie einzudringen. Sie sind zurückgeworfen, alle Angriffe sind siegreich abgewehrt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

Der Wiener Bericht.

Wien, 31. Juli. Amtlich wird gemeldet:

Russischer Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen östlich von Kletk Baba wurde in der vorletzten Nacht durch Truppen der Armees Pflanzers-Battin ein russischer Vorstoß abgelehnt. In Südostgalizien verlief der Tag verhältnismäßig ruhig. Im Westen und Nordwesten von Buczacz legte der Feind seine Angriffe nach wie vor mit größter Zähigkeit fort; es wurde dort auch gestern erbittert und hartnäckig gekämpft. Die verbündeten Truppen haben die Stellungen behauptet.

Unmittelbar westlich von Brody scheiterten mehrere nächtliche Angriffe des Gegners. Auch in Wolhynien opferte der Feind wieder ungezählte Tausende von Kämpfern ohne jeden Erfolg. Wo immer er anstürmte (bei Riwiniacz, westlich und nordwestlich von Luch und zu beiden Seiten der von Sarny nach Kowel führenden Bahn), überall brachen seine Sturmkolonnen zusammen. Südlich von Stobychowa, wo er vorübergehend auf dem linken Stochoduser Fuß faßte, wurde er wieder zurückgetrieben. Die in Wolhynien kämpfenden verbündeten Truppen haben gestern mehrere russische Offiziere und 2000 Mann gefangen genommen und 3 Maschinengewehre erbeutet.

Italienischer Kriegsschauplatz.

In den Dolomiten wurde gestern im Gebiete der Töfjane der Angriff mehrerer Alpinbataillone blutig abgewiesen. 135 Italiener, darunter 9 Offiziere, wurden gefangen, zwei Maschinengewehre erbeutet. In der Frontzone unterhielt die feindliche Artillerie ein heftiges Feuer gegen den Dolmeiner und Görzer Brückenkopf sowie gegen unsere Stellungen am Monte San Michele.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Seefrieds-Bilanz.

Kriegsschiffsverluste, Handelskriegsfolge, Völkerechtsverletzungen seit Kriegsbeginn.

Kriegsschiffsverluste: (Minenschiffe, Panzer-, Geschützte und kleine Kreuzer.)

	England und seine Bundesgenossen	Deutschland und seine Bundesgenossen
	Wasser-Verdrängung t	Wasser-Verdrängung t
1. Kriegsjahr	27 295 930	20 109 221
2. „	22 286 320	10 82 210
Insgesamt	49 582 250	30 191 531
davon	England allein 40 485 220	Deutschland allein 25 162 676

Die englischen Verluste setzen sich zusammen aus 11 Minenschiffen, 17 Panzerkreuzern, 12 geschützten Kreuzern. Bei den 11 Minenschiffen sind mitgerechnet der von der britischen Admiralität bis heute noch nicht bekanntgegebene Verlust des „Audacious“ sowie der Verlust eines Schiffes der „Queen Elizabeth“-Klasse. Bei den Panzerkreuzern sind mitgezählt der von den Engländern noch heute besessene Verlust des „Tiger“ sowie eines Panzerkreuzers der „Gressy“-Klasse, dessen Sinken in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1916 von der gesamten deutschen Hochseeflotte festgestellt worden ist, bei den Geschützten und kleinen Kreuzern 2 in der Seeschlacht vor dem Skagerrak gefundene kleine Kreuzer. Im übrigen sind nur die von den Engländern selbst zugegebenen Verluste in Anrechnung gebracht.

In dem verflochtenen Kriegsjahr (gerechnet vom 1. 7. 15 bis einschl. 30. 6. 16) sind durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte ferner insgesamt 879 feindliche Handelschiffe mit 1 816 782 Bt. R. verloren gegangen. Insgesamt sind seit Kriegsbeginn bis zum 30. 6. 16 durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte 1303 feindliche Handelschiffe mit 2 574 205 Bt. R. vernichtet worden, wobei die in den Häfen der Mittelmächte beschlagnahmten feindlichen Handelschiffe nicht mitgerechnet sind.

Während im ersten Kriegsjahr insgesamt 20 nachweisbare Verletzungen des Völkerechts durch feindliche

Handelschiffe (Journen auf deutsche Unterseeboote, Ver- fuche, sie zu rammen usw.) begangen worden sind, waren im zweiten Kriegsjahr 38 solche Fälle zu verzeichnen. Insgesamt haben die Handelschiffe der Alliierten in den beiden Kriegsjahren also nicht weniger als 58 mal nach- weisbar in grober Weise die Regeln des Völkerrechts gegen unsere U-Boote verstoßen.

Von den Kriegsschiffen der Feinde Deutschlands ist im Laufe des Krieges insgesamt 3 mal das Völkerrecht in besonders schwerer Weise verletzt worden. Es sind dies die Fälle „Kaiser Wilhelm der Große“, „Dresden“ und „Albatros“. Nicht nur als Bruch des Völkerrechts und als ein Bruch mit den einfachsten Geboten der Mensch- lichkeit, sondern als gewöhnlicher Mord müssen die beiden Fälle „Baralong“ und „King Stephan“ bezeichnet werden.

Nicht zusammenstellen lassen sich die zahllosen Fälle, in welchen englische Kriegsschiffe unter Bruch des Völker- rechts gegen Handelschiffe der Mittelmächte und gegen Handelschiffe der Neutralen vorgegangen sind.

Als Gesamtresultat der beiden Kriegsjahre ergibt sich für die Flotte Englands und seiner Verbündeten ein nicht wieder gut zu machender Verlust an Material und an Prestige.

Dieser große, zu Beginn des Krieges wohl von nie- mand erwartete Erfolg der deutschen Flotte und der Seestreitkräfte der Verbündeten Deutschlands muß um so höher gewertet werden, als die Gesamtkräfte der Deutsch- land und seinen Verbündeten gegenüberstehenden feind- lichen Flotten zu Beginn des Krieges in fertigen und im Bau befindlichen Schiffen aus nicht weniger als 443 Kriegsschiffen von 5 428 000 Tonnen Wasserdrängung (einschließlich U-Booten, Torpedobootzerförer, U-Bootboote und sonstige bewaffnete Fahrzeuge, von wach letzteren England allein weit über 2000 in Dienst hat). Die gleichartigen Seestreitkräfte Deutschlands und seiner Verbündeten betrugen hingegen bei Beginn des Krieges nur 156 Schiffe mit 1 651 000 Tonnen Wasser- drängung.

Einen 3 ein Drittel mal so starken Gegner brachten also die Mittelmächte bisher fast genau dreimal so starke Verluste allein an großen Kriegsschiffen bei, als sie selbst erlitten.

Alles Suchen nach Ritzners Leiche vergeblich.

D. Kopenhagen, 1. August. „Berlingske Tidende“ erzählt aus London: Nachdem alles Suchen nach Ritzners Leiche trotz der ausgesetzten Belohnung von 15 000 Pfund Sterling vergebens verlaufen ist, wird nunmehr nur noch die Möglichkeit der Auffindung der Leiche an der dänischen oder norwegischen Küste erhofft.

Wechsel im russischen Kriegsministerium

D. London, 1. August. Aus Petersburg wird ge- meldet, daß der russische Kriegsminister in einer Unter- redung, die er einem Mitarbeiter des „Ruskoje Slovo“ gewährte, u. a. folgendes sagte: Es ist in diesem Kriegs- jahre bereits eine Wendung eingetreten. Das ist eine Tatsache, deren man sich in den Ländern der Verbündeten und in Deutschland bewußt ist. Der Minister wies an erster Stelle auf den Mangel an Lebensmitteln hin, der zuletzt in Deutschland drückend empfunden wurde. Gleich- zeitig hielt sich der Kriegsminister für verpflichtet, seiner Meinung über den Wert der deutschen Truppen Ausdruck zu geben, die nicht mehr so gut wie früher seien. Zum Schluß sprach der Minister über die Bedeutung großer Munitionsvorräte. Wenigstens auch heute die russischen Vorräte bedeutend größer seien als im vergangenen Jahre, so sei doch keineswegs zuviel Munition vorhanden. Das müsse man nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft bedenken. Jede Fabrik, gleichgültig was sie herstelle, müsse ihren Mobilisationsplan haben. Ich bin der festen Überzeugung, fuhr der Minister fort, daß die Menschheit noch weit davon entfernt ist, eine Entscheidung von Weltfragen anders als durch Waffen- gewalt herbeizuführen.

D. Von der schweizerischen Grenze, 1. August. Die „Baseler Nachrichten“ melden aus Petersburg: „Ruskoje Slovo“ stellt einen Wechsel im Kriegsministerium wieder in baldige Aussicht, weil General Schuchowitsch wieder die Intendantur des Feldheeres übernehmen soll.

Der unveränderte russische Kurs.

D. Kopenhagen, 1. Aug. Rodzianko hatte mit Ministerpräsident Stürmer eine lange Unterredung über die künftige Richtung der auswärtigen Politik. Nach der Unterredung empfing Rodzianko im Dummgebäude die Pressevertreter und teilte ihnen mit, nach der Erklärung Stürmers werde die auswärtige Politik Russlands keine Aenderung erfahren. Alles, was auf diesem Gebiete unternommen werde, könnte nur im Einverständnis mit den Verbündeten Wägen geschehen.

Holländischer Passagierdampfer geunken.

Haag, 31. Juli. In der Nähe des Feuereschiffes „Noordhinder“ ist das holländische Dampfschiff „Koningin Wilhelmine“ auf eine Mine gelaufen. Nur das Hinterdeck ragt noch aus dem Wasser empor. Die Fahrgäste sind nach dem Feuereschiff „Noordhinder“ gebracht worden. Zwei Torpedoboote der holländischen Marine sind nach der Unglücksstelle abgegangen.

Es befanden sich 41 Fahrgäste und etwa 60 Mann Be- satzung an Bord. Ein Rettungsboot ist noch nicht ange- kommen. 26 Personen sind verumdet.

D. Amsterdam, 1. Aug. Nach weiteren Berichten ist die „Königin Wilhelmine“ vollkommen gesunken. Die Besatzung des Dampfers, einige Passagiere, sowie die Verwundeten wurden auf einem zur Hilfeleistung herbei- gesetzten Torpedoboot nach Wlissingen gerettet. Andere Passagiere fanden die Weise nach England fort. Die Stelle, an welcher die „Königin Wilhelmine“ sank, be- findet sich südöstlich vom Leuchtschiff Noordhinder. Der Dampfer hatte gestern früh 6 Uhr Wlissingen verlassen.

Aden, 31. Juli. Die „Aden, 31.“ meldet aus Christi- ania: Nach einem Telegramm des norwegischen Konsuls in New Castle an das hiesige Auswärtige Amt, ist der norwegische Leichter „Mach“, mit Grubenholz, also

Baumware, unterwegs von Frederikstad nach Westhaarte- lepool Montaguadt, 20 Seemeilen von Thne, von einem deutschen U-Boot in Brand gesteckt worden. Die Mann- schaft wurde von einem Bugjägerboot nach dem Thne ein- gebracht.

London, 31. Juli. Monats meldet, daß der britische Dampfer „Glaudis“ und die norwegische Golette „Mars“ versenkt worden sind.

Frankfurt a. M., 31. Juli. Der dänische Dampfer „Dorholm“, unterwegs von Nordschveden nach Frank- reich, ist nach einer Kopenhagener Meldung der „Frankf. Ztg.“ von deutschen Nachschiffen im Dorsund angehalten und zur Untersuchung nach Zwanenlunde ge- führt worden.

Der französische Bericht.

Paris, 31. Juli. Antlicher Bericht vom Sonntag nachmittag: In der Gegend von Chantines zerstreuten die Franzosen eine deutsche Gefechtsabteilung südlich von Vihons. Auf dem rechten Ufer der Maas wurde ein deut- scher Angriff auf die Schanze Roin südlich von Fleury zurückgewiesen. Das Bombardement dauerte in der ganzen Gegend von Fleury und den Wäldchen von Baur und Jamin an. An der östlichen Front verlief die Nacht ruhig.

Flugzeugen: Im Laufe des 29. lieferten die französi- schen Jäger Kämpfe. An der Sommefront schossen sie drei Gegner ab. Ein anderer deutscher Jäger wurde in den deutschen Linien in den Argonnen abgeschossen. Es bestätigte sich, daß der Jäger, der, wie gestern ge- meldet, an der Sommefront ernstlich getroffen wurde, in Wirklichkeit von einem französischen Jäger am 29. in der Nacht vom 29. zum 30. von einem französischen Jäger 40 Granaten von 120 Millimeter Kaliber auf Bahnhöfe der Gegend von Reims abgeworfen. Heute morgen bewar- tete ein französisches Geschwader mit großkalibrigen Geschossen Bahnhöfe und militärische Anlagen von Mühlheim auf dem rechten Rheinufer.

Antlicher Bericht vom Sonntagabend. Nördlich der Somme war der Tag durch eine Reihe erbitterter Kämpfe an dem Fronteile zwischen der Höhe 139 nördlich von Hardecourt und dem Fluß gekennzeichnet. Unsere Trup- pen gingen zum Angriff über und nahmen am Vormit- tag das ganze System der feindlichen Gräben in der Tiefe von 300 bis 800 Metern. Wir sind an die Zugänge des Dorfes Maupas gelangt. Wir hatten das Gebiet nörd- lich von diesem Gehölz und die Farm Monaca. Am Nachmittag brachten die Deutschen mächtige Gegenangriffe vor, hauptsächlich in der Gegend der Farm Monaca, wo der Kampf einen besonders heftigen Charakter annahm. Überall brach unser Feuer die Untertunungen des Fein- des und fügte ihm schwere Verluste zu. Wir haben das eroberte Gebiet vollkommen besetzt und mehr als 200 Gefangene gemacht.

Auf dem rechten Maasufer haben wir einen deutschen Angriff zurückgeschlagen, der sich gegen unsere Stellungen westlich von dem Werke Thiaumont richtete. In den Abzweigungen Fleury, Baur und Schapire war die Be- schiebung gestillt. An der übrigen Front fand die übliche Beschiebung statt.

Der englische Bericht.

London, 30. Juli. Antlicher Bericht des Generals Haig: Die Briten rücken heute früh, mit den Franzosen zusammenarbeitend, an der Front von Balde von Del- ville bis zur Sonne vorwärts. Festlich des Bauern- hofes Waterloo, des Waldes von Erres und des Bauern- hofes Maltzow wurden Fortschritte gemacht. Der Feind war sehr stark und muß in dem heftigen Kampfe schwere Verluste erlitten haben. Wir haben 52 Gefangene ge- macht. Auch die Franzosen an unserer rechten Flügel brachten ihre Linien vorwärts. In der Gegend von Po- nieres, wo der Tag dazu verwendet wurde, das letzte Weiche gewonnenen Gelände zu verstärken, keine Infanterie- kämpfe. Gestern wurden drei feindliche Aeroplane zer- stört, mehrere andere wurden beschädigt und zum Landen gezwungen. Zwischen Aves und der See nichts von Be- deutung.

Der russische Bericht.

Petersburg, 31. Juli. Antlicher Bericht vom 30. Juli nachmittag.

Westfront: Ein Geschwader von mehr als 12 deutschen Flugzeugen überflog Dünaburg und warf ungefähr 40 Bomben ab. Trotz des feindlichen Feuers nahmen unsere 12 Flugzeuge den Kampf auf und verjagten den Gegner, der die Flucht ergriff. Wir hatten bei dieser Unter- nehmung keine Verluste. Unser Geschwader beschloß dann nach dem Bahnhof Jelawla (26 km. westnordwestlich Dünaburg). Festlich Baranowitsch wurde ein feind- liches Flugzeug abgeschossen; die feindlichen Jäger, die zum 35. deutschen Flugzeuggeschwader gehörten, wurden gefangen genommen, das abgeschossene Flugzeug ist durch Feuer zerstört worden.

Die Stellung unserer Truppen auf dem linken Stochod-Ufer wird weiter ausgebaut. In der Richtung auf Kowel, auf Broch und südlich vom Dniestr machen unsere Truppen weitere Fortschritte und verfolgen den Feind.

Raufhaus: Im Raume westlich von Gmündschane wurden zwei türkische Flugzeuge abgeschossen. In der Richtung auf Ebas und Marput vorgehend, entziffen wir den Taktiken wiederum eine Reihe besetzter Stellungen.

Antlicher Bericht vom 30. Juli abends. Westfront: Die Kämpfe am Stochod nahmen einen für uns günstigen Verlauf. Im Laufe des 29. Juli machten wir dort 21 Offiziere und 940 Soldaten zu Gefangenen, wir erbeu- teten 4 Maschinengewehre. In Richtung Kowel, südlich der Eisenbahn Mogiljege-Kowel haben unsere Truppen die feindliche Front durchbrochen und gehen weiter vor; sie machten 19 deutsche Offiziere und 300 deutsche Sol- daten zu Gefangenen und erbeu- teten 4 Maschinengewehre. Eine Kompanie eines Schützenregiments, welche bis in den Rücken des Feindes vorgedrungen war, erbeuerte eine feindliche Batterie. Eine Abteilung deutscher Kavallerie wurde von ihr leicht abgefangen, und es gelang ihr nach Gefangennahme des Regimentskommandeurs glücklich zurückzugehen. Bei den Angriffen im Raume südlich vom Dorfe Pustomly brachten wir mehr als 100 deutsche Gefangene ein.

Herford und Minden- Ravensberg.

1. August.

Zum 1. August.

In der „Christlichen Freiheit“ finden wir fol- gende erhebende Betrachtung: Das dritte Kriegs- jahr hebt an. Manche Worte sind verblasst, ver- braucht. Wenn wir im Winter 1915 vom Durch- halten redeten, sagen wir heute rückwärtig: „Das war lächerlich“. Das Gesicht des Krieges ist ernst geworden; darum laufen heute manche Worte langsamer, wie vor großen Entscheidungen. Das bedeutet kein Gelahmen, kein Herabsinken, sondern ein Entschließen, ein entschlosseneres Troken. Wunder geschehen wortlos.

Hell wie Sonnenschein leuchtet unser Glaube an die Bestimmung unseres deutschen Volks zu größerer Herrschaft in der Welt. Auch heute noch — trotz aller Schatten, denn unser Gesicht bleibt in erster Linie gegen den Feind draußen gerichtet. Ja, heute erst recht! Wir stehen — trotz aller Härte, Schmach und Kränkungen; wir marschieren — trotz allem Gerede, Gezänke, Ge- schäften. Der Gedanke birgt unter schattenden Kronen auch kriechendes Gewürm, aber nur der Narr verzehrt seiner Nese Macht und seines Buch- ses Pracht. Schwache vertrauen dem Guten nur, so lange sie es in reiner Form sehen. Starke glauben an das Gute, gerade wenn beides mitein- ander ringt, Schlechtes und Gutes, Häßliches und Rührend-Gewaltiges. Der Geist des deutschen Volks ist noch lange nicht erschöpft. Wir reden nicht von Reichtum, Gut, Wirtschaft, Gewinn; wir sprechen von Sorgen, Aufgaben, Freuden. Das deutsche Volk ist dazu berufen, mehr zu sorgen, als andere, mehr zu tragen, mehr zu fragen. Das ist seine Krone seit den Tagen der Glaubensspaltung und des 30jährigen Kriegs, seit Gutenberg seine Bücher druckte und Bismarck des deutschen Reiches Geburtstag in das Buch der Geschichte schrieb, seit Kant die Grundlagen aller Philosophie legte und Luther von der Freiheit eines Christenmenschen sang, seit deutsche Unternehmer und deutsche Ar- beiter die Gedanken der Laboratorien in die Ma- schinen gossen und deutsche Schiffe am Stagnatall flegten. Jeder Kleinglaube lähmt, und der Klein- glaube an die Aufgabe eines Volks, das Gott im Lauf der Jahrhunderte so reich gesegnet hat, kann zum Verräter werden. Der gute deutsche Michel soll wieder einmal denken, daß des Erstämpfers Michael Gewalt ihm seinen Namen geschenkt. „Be- scheiden soll er nur zuhören, was die anderen über ihn denken und ihm zutrauen“, sagen einige. Nein, du lieber Deutscher, stelle dich ruhig vor den Thron der Weltgeschichte und laß sie richten. Jetzt denke du einmal an deinen Staat, an deine Zukunft, an deine Not. Das ist deine dir von Gott gewiesene Pflicht. Die gilt es ganz zu erfüllen. Nachher kannst du wieder an die anderen denken. Ge- wonnen werden muß der Krieg mit allen kriegs- rätigen Mitteln. Das ist die Hauptsache. Wirst du eitel, wenn der Weltgeist dich zu seiner großen Aufgabe ruft, so wirst du untergehen. Hoffst du aber neue Kräfte aus Tageslicht, wie der Berg- mann das Erz, dann bist du auf dem rechten Weg. Von jeher hat die Kraft geistig und der Zweifel gehemmt. In demütigen Glauben an die Gesetze der Weltordnung glauben wir an die Bestimmung unseres deutschen Volks zu größerer Herrschaft in der Welt.

Das dritte Kriegsjahr hebt an. Jetzt braucht man jeden Atemzug. Alle Gedanken drehen sich um das Notwendige. Nur ein Störke, so ver- gessend reich wie Meereswellen: Stiller, inniger Dank, daß wir dieser Zeit Kinder sein dürfen. Ihrer wert sein, das ist alles. Wenn der Herr die Gefangenen Jons erlösen so werden wir sein, wie die Träumenden. Wird, Dann wird unser Mund voll Lachens und unsre Jungs voll Rühmens sein. Da wird man sagen unter den Der Herr hat Großes an ihnen getan. [Heiden: Der Herr hat Großes an uns getan; des sind wir trübsalig. Herr, bringe wieder unsre Gefangenen, wie du die Bäche wiederbringst im Witterglande. Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten. Sie gehen hin u. weinen und tragen edlen Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Gaben.

Das Eisene Kreuz an Herforder.

Das Eisene Kreuz wurde verliehen Herrn Dr. med. D. L. u. s., der als Bataillonarzt eines Fuß-Artillerie-Regiments vor Verdun steht.

Eine große Freude erlebte die Witwe Linke. Engerstrasse Nr. 98 hier. Ihre beiden Söhne wurden kürzlich durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet. Der Älteste, Unteroffizier Dietrich Linke, erwarb sich den ehrenvollen Grad bei Kämpfen an der Loretohöhe, während der andere, Schiffe Willi Linke, in der Cham- pagne das Ehrenzeichen aus Eisen sich verdiente. Möge die Mutter die Freude erleben, ihre beiden tapferen Streiter nach dem Ende des furchtbaren Ringens wieder in ihre Arme schließen zu können.

Der Gefreite Hermann Siemeling, Sohn des Oberpostkassens Stenelung hier, wurde für tapferes Verhalten vor dem Feinde am 28. Juli mit dem Orden, Friedrich-August-Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Goldankauf.

Uns wird geschrieben: „Ja“, sagen nicht wenige Leute, sobald von dem Gold- ankauf die Rede ist, wenn es wirklich notwendig wäre, wenn davon wirklich das Wohl des Vaterlandes abhinge, dann würde ich selbstverständlich auch meine Goldsachen opfern.“ Diesen sei geantwortet: Es ist notwendig. Si- cher wäre man an den Ankauf von Goldsachen nicht herangegangen, wenn die Vermehrung des Goldbestandes der Reichsant nicht eine Lebensfrage wäre.

Als die Regierung Gegenstände von Kupfer, Messing und Nickel für die Munitionsherstellung beschlagnahmte, hat jeder die Notwendigkeit sofort eingesehen. Genau dieselbe Notwendigkeit liegt für die Heranschaffung von Gold vor. Ohne Kupfer keine Munition, ohne Gold keine ausreichende Stärke der Kriegsschiffe und der gesamten Geldwirtschaft. Beschlagnahmen, wie andere Metalle, lassen sich aber goldene Gegenstände nicht. Bei einer Beschlagnahme müßte nämlich ihr voller Wert ersetzt werden, in dem außer dem reinen Goldwerte die hohen Herstellungskosten enthalten sind. Für die Fun- damentierung des Geldwesens kommt aber nur der reine Goldwert in Betracht. So muß also die Opferwilligkeit des deutschen Volkes angewendet werden. Gebe ein jeder etwas von seinen Goldsachen gegen Vergütung des Gold- wertes heraus, dann wird das große Werk der Ver- stärkung des von der Reichsant verwalteten nationalen Goldschatzes gelingen.

Jeden Mittwoch nachmittag von 4 bis 6 Uhr ist die Goldankaufsstelle Herford, Völkstraße 31, geöffnet. Im Landreise Herford werden die Sammelstellen vom Noten- kreuz als Anlaufstellen für die Reichsant.

m. Der Stammtisch als Kriegspate. Die Kriegs- patenschaft für 5 Herforder Kriegerkinder haben einige Herren des bekannten Stammtisches U. M. in der Schantheilshaus Geister durch Zahlung einer Pauschalsumme übernommen und den Mä- tern dadurch für die Zeit der Konfirmation der Kinder einen großen Teil der Sorgen abgenom- men. Das Vorgehen der edlen Spender verdient Nachahmung in weiteren Kreisen, denn wenn auch schon für eine große Anzahl von Kindern unserer gefallenen Mitbürger ansehnliche Beträge sicher- gestellt sind, die sie bei der Konfirmation erhalten werden, so übersteigt aber noch die Menge der un- versorgten Kinder die Zahl der Menschenfreunde, die sich zur Hebernahme einer Kriegspatenschaft gemeldet haben. Die Hinterbliebenenstelle des Kriegspatenschafts unserer Vaterstadt muß aber für alle Herforder Kinder, deren Väter den Selb- sttod erlitten haben, Kriegspatenschaften vermitteln, und bildet deshalb, daß sich noch viele Personen be- reit erklären möchten, für die Zukunft der bedau- erten Kinder nach Kräften zu sorgen, um so die Dankeschuld des Vaterlandes wenig- stens zu einem kleinen Teile abzutragen. Durch die Zahlung der geringen Summe von einer Mark monatlich kann die Patenschaft erworben werden. Der Stadtschreiber Herr Kinder, Ratjaus-1, Elsbethstraße, nimmt Anträge gern ent- gegen.

ae. Schöner Erfolg eines Herforder Künstlers. Mit dem 2. Preis gekrönt wurde der Entwurf „Einheit im Großen, Freiheit im Kleinen“ bei einem Helfenfriedhofswettbewerb der Residenz- stadt Meiningen. Die Verfasser sind die Herren Arch. Gottlob Haug-Schaffhausen (Schweiz) und Walthar Paets-Herford, beide zurzeit Mitarbeiter des bekannten Arch. Professor Paul Schulze-Naumburg in Saale.

g. Kriegsbeschädigte vor der Meister-Prüfungs- Kommission. Die Kriegsbeschädigten Pioneer Gustav Hilbrand, Elmterstraße, und Mus- fetier Fritz Georg, Jungferstraße, befinden bei der Handwerkskammer zu Bielefeld ihre Meisterprüfung im Tischlerfache.

ht. Vor dem 1. August seit bestellte Wohnwaren dürfen nach diesem Termin nicht ohne Bezugsschein abgegeben werden. Nach einer der Handelskammer zu Bielefeld zugegangenen Mitteilung hat die Reichsbeschleibungsstelle jetzt folgendes entschieden: „Veräußern heißt liefern und übereignen. Dem- nach dürfen die den Bezugsschein unterfallenden Waren, die vor dem 1. August bestellt, aber noch nicht abgeliefert sind, vom 1. August 1916 ab nur gegen Bezugsschein abgeliefert werden.“ Hieraus folgt, daß alle nicht auf der Freiliste stehenden Wels, Wels- und Strickwaren nach dem 1. August nur noch gegen Bezugsschein dem Verbraucher ausgeteilt werden dürfen. Das trifft auch zu für Ober- und Unterkleidung, die nach Maß ange- fertigt wird und nicht auf der Freiliste ausge- liefert ist.

ei. Dreister Diebstahl. Ein dreister Diebstahl wurde am Sonntag vormittag von einem jungen Burschen an der Mohrstraße verübt. Auf einer Kuhle hatte sich dort eine von auswärtigen stammende, unläufig nach hier überfahrene Frau niedergelassen, um sich an den herrlichen Gegend zu erfreuen. Beim Weitergehen ließ sie ihre Hand- tasche mit zwei Geldbörsen liegen, die zusammen etwa 700 M. enthielten. Nach wenigen Augen- blicken aber merkte sie den Verlust und kehrte so- fort wieder um. Da sah sie, wie ein radfahrender junger Mensch, sich an der Tasche zu schaffen machte, er nahm die beiden Portemonnaies her- aus, ließ die Tasche aber liegen und fuhr eilig in der Richtung auf Erler davon. Die Frau ist von dem Diebstahl umso schwerer getroffen, als das entwundene Geld ihr gesamtes Vermögen dar- stellte.

h. Schadenfeuer. Heute morgen kurz nach 5 Uhr brach in dem Gerätehuppen des Maler- meisters Herrn. Knopf, Bismarckstraße 38, Feuer aus, das an den Farben- und Ölwanne reiche Nahrung fand und das leichte Fachwerkbauwerk schnell zerstörte. Die freiwillige Feuerwehr war rasch zur Stelle. Rühmend muß anerkannt wer- den, daß von den zahlreichen jungen Leuten, welche ihr angehören, fast keiner fehlte.

Enniglo- Brinkmann Art.-Regt. August-Str.

Ant

e. Ditsche- pten im Ge- fallen. Schalkin- des jungen- gelebt hat- Geboren an- die Bürger- Seminar für- 1. April 191- erhielt dann- Schule. Ein- Erfolg der- zember 1914- trat, begeiste- Infanterie-M- nach dem off- hat er zahl- Juli erhielt- einen Bausch- fekte. Ein c-

Stenerüber-

Zur Erle- zur Vereinf- richtung ge- Sched-Konten- ihre Zahlungs- weisung von

Wer die W- gaben aus sei- der Stadtpar-

stellung des- einem besond- tragsformulan- gettel nicht b- kasse und der- los verabsch- betreffeende- eines Vermer- überweisungen- der Steuern

Kammereisse- wird die Steu- im Sparbuch- Nachzahlung- auch einen Na-

lung in Händ- bus der Sparb- lung der Ver-

Es wird d- befordern die- Stadtparkasse- Stadtparkasse- erteilt wird.

Diese Neue- einmal eine b- ferner den Zin- Fälligkeitstage- daß die Stadt- bis zur Höhe- Sparers beson- Herford, de-

Auf Grund G- den Generalis- Umfang des Reg- Sätze mühen, w- angemeldet und- find, ferner die- den Handel mit- Die im Privat- im Anlage 1 von- der im Privat- sind vollzählig d- Die Königl. S- Welsch und- gendem Bedürf- zu gewähren, jed- Wahlen zur Ver- Soweit bei Bew- Söherung des m- herbeizuführen- ob-n genannten P- ordnet.

Für die Zeiten- Bedenke oder etw- Wahlen unverfä- von Protokoll- bezeugt werden.

Einzelbeschlun- worden nach § 9- von 4. Juni 191- 1915 mit Gefäng- hundert Mark be- Diese Verordnu- Kraft gefet werd- Protokollgeleit- endet sind.

Minden, den 28-

Der

Amt Ennigloh.

Ennigloh, 31. Juli. Der Rantener Heinrich Brinmann von hier Nr. 322, im Ostfr. Feld-Regt. Nr. 62, 6. Batterie, hat das Friedrich-August-Kreuz erhalten.

Amt Gohfeld-Mennighüffen.

e. Ostfeld b. Böhne, 31. Juli. Bei den Kämpfen im Osten ist auch unser Lehrer Ludwig Meier gefallen. Die ganze Gemeinde, in erster Linie die Schulkinder, bedauern aufs herzlichste den Verlust des jungen Erziehers, der sich bei uns schnell eingelebt hatte und sich allgemeiner Achtung erfreute. Geboren am 20. April 1891, besuchte er in Herford die Bürgerschule, um sich dann auf dem dortigen Seminar für den Lehrerberuf vorzubereiten. Am 1. April 1912 bestand er die Abgangsprüfung und erhielt dann seine erste Anstellung an unserer Schule. Kurz vor dem Kriege unterzog er sich mit Erfolg der zweiten Lehrprüfung. Am 7. Dezember 1914 folgte er dem Ruf des Königs und trat, begeistert und freudig, bei einem Landwehr-Infanterie-Regiment ein, mit dem er später auch nach dem östlichen Kriegsschauplatz abrückte. Dort hat er zahlreiche Gefechte mitgemacht. Am 19. Juli erhielt er in der Nacht im Schützengraben einen Bauchschuß, der seinem Leben ein trübes Ziel setzte. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt,

daß dieselbe Kugel einem Herforder Landsmann, der neben dem Gefallenen stand, vorher die Hand durchbohrte. Auch dieses gefallenen jungen Soldaten wird die Heimat dankbar stets eingedenkt sein.

Bünde, 31. Juli. Der Landrat des Kreises Herford hat folgende Anordnung getroffen: Dem Kaufmann und Gastwirt Julius Hagemeier in Bünde habe ich auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel wegen übermäßiger Preissteigerung den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln jeder Art für die Zeit vom 27. Juli bis 26. Oktober 1916 untersagt.

Nahden, 31. Juli. Die Sammlung für die Volksspende zu Gunsten der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen ergab im Kreise Lübbecke 12 706,45 Mark.

Lippische Fürstentümer.

Schieder, 31. Juli. Einen seltenen Fang machte der Jäger Stepple vom Järtl. Schloß Schieder. Als er abends nach 10 Uhr im Walde spazieren ging, sah er in einer kurzen Entfernung drei russische Soldaten vor sich, die aber gleich die Flucht ergriffen. Weil Stepple ohne jede Waffe war, so war es ihm nur möglich, im Dunkel des Waldes einen Ruf zu hören. Er wurde 1914 in Frankreich verwundet und erst vor einigen Tagen aus dem Geir entlassen; er steht jetzt im Dienste des Fürsten zu Lippe.

Steuerüberweisung durch die Stadtparisse.

Zur Erleichterung für die Steuerzahler und zur Vereinfachung des Geldverkehrs ist die Einrichtung getroffen, daß Inhaber von Spar- und Scheck-Konten bei der Stadtparisse zu Herford ihre Zahlungen an die Kammereffasse durch Überweisung von ihrem Guthaben entrichten können.

Wer die Überweisung seiner Steuern und Abgaben aus seinem Guthaben wünscht, hat dies bei der Stadtparisse innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Steuer- oder Schulgeldzettels auf einem besonderen Formular zu beantragen. Antragsformular wird, sofern solches dem Steuerzettel nicht beiliegt, von der Kammereffasse und der Stadtparisse auf Verlangen kostenlos verabreicht. Mit dem Antrage zugleich ist das betreffende Sparbuch vorzulegen, wozu Aufnahme eines Vermerks, daß aus dem Sparbuch Steuerüberweisungen stattfinden. Die Überweisung der Steuern erfolgt am Fälligkeitstage an die Kammereffasse. Auf dem Kontoblatt des Sparer wird die Steuerzahlung als Abhebung gebucht und im Sparbuch gelegentlich der nächsten Ein- oder Rückzahlung nachgetragen. Damit der Sparer auch einen Nachweis über die erfolgte Steuerzahlung in Händen hat, wird bei der Berichtigung des Sparbuchs bei der Buchung der Steuerabhebung der Vermerk „St.“ hinzugefügt.

Es wird darauf hingewiesen, daß den Steuerbehörden die Einsicht der Bücher und Akten der Stadtparisse nicht gestattet ist und von der Stadtparisse Auskunft über Sparguthaben nicht erteilt wird.

Diese Neueinrichtung ermöglicht den Sparern einmal eine bequeme Art der Steuerzahlung und ferner den Jüngern der Steuersumme bis zum Fälligkeitstage. Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Stadtparisse Steuerüberweisungen nur bis zur Höhe des Einlagenbestandes eines jeden Sparer befördert.

Herford, den 21. Juli 1916.

Der Magistrat.

Verordnung:

Auf Grund Ermächtigung des stellvertretenden kommandierenden Generals des VII. Armee-Korps verleihe ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Minden die Benutzung aller Schrotmühlen, welche nicht am 1. Mai 1915 als gewerbliche angemeldet und in Betrieb waren und seitdem in Betrieb geblieben sind, ferner die Benutzung aller Handschrotmühlen und zu leicht den Handel mit Handschrotmühlen.

Die im Besitz befindlichen Schrotmühlen, welche nicht im Abt. 1 von dem Verbot ausgenommen sind, einschließlich der im Privatbesitz, das heißt bei Händlern oder Fabrikanten oder in gewerblichen Mühlen befindlichen Handschrotmühlen sind polizeilich durch Verbot oder Versteigerung zu schließen. Die königlichen Landräte und die Polizeiverwaltungen zu Bielefeld und Herford werden ermächtigt, bei dringendem Bedürfnis von vorliegenden Vorschriften Ausnahmen zu gewähren, jedoch lediglich um die Benutzung der bezeichneten Mühlen zur Bereitung (Zerkleinerung) von Futter zu ermöglichen. Soweit bei Bewilligung von Ausnahmen Vorschriften zur Sicherung des mit dieser Verordnung verfolgten Zweckes erforderlich erscheinen, werden sie von den Landräten oder den oben genannten Polizeiverwaltungen in jedem Einzelfalle angeordnet.

Für die Zeiten, wo auf Grund der Erlaubnis der zuständigen Behörde oder etwa sonst aus einem Grunde nicht gewerbliche Mühlen in Betrieb sind, dürfen sie keinesfalls zur Zerkleinerung von Getreide einschließlich des Hinterrandes jeder Art benutzt werden.

Anwohner, welche gegen die Verordnung, insonderheit auch das eigenmächtige Entfernen der Mühlen oder Säge werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1918 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, sie wird wieder außer Kraft gesetzt, sobald im Kreise der Ausübung des Polizeigesetzes und die Abfertigung der Getreidevorräte beendet sind.

Minden, den 25. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Zu Vertretung: Angerer.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Hagen, 31. Juli. Das zweijährige Söhnchen einer hiesigen Familie trau in einem unwachten Augenblick aus einer mit hochendlichem Kaffee gefüllten Kanne. Der Tod erlöste das arme Kind von den schweren Schmerzen.

Deffau, 31. Juli. An Vergiftung nach dem Genuß von Pilzen starben am Sonnabend die Ehefrau des Kreiswagewärters Johannes in Werltz, die 8-jährige Tochter und vier Kinder des Arbeiters Müller. Er selbst, seine Ehefrau und zwei andere Kinder schweben in Lebensgefahr.

Das war die richtige Antwort.

Esnaß, 31. Juli. Aus einem Orte des Landkreises wird berichtet, daß in einer Wirtschaft eine Person, die anscheinend durch den Krieg infolge der hohen Lebensmittelpreise gute Geschäfte gemacht hat, die unerhörte Blödsinnigkeit getan hat. „Ich wollte, daß der Krieg 20 Jahre dauerte.“ Der Zeuge des Vorganges bemächtigte sich mit Recht eine große Erregung, die darin ihren Ausdruck fand, daß dem Betreffenden, der vielleicht, wie wir zu seiner Entschuldigend annehmen wollen, unbedacht gehandelt hat, an Ort und Stelle eine gehörige Tracht Prügel verabreicht wurden, die ihn sicherlich von allen als reichlich verdient gahmt werden.

Bekanntmachung.

Der Verkauf von Fleischkonferven und Fleischwaren erfolgt in Zukunft nach den Nummern der Fleischkarte und zwar:

Am Donnerstag, den 3. August
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 1—1400 von 8—12½ Uhr vorm.
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 1401—2800 von 3—7½ Uhr nachm.

Am Montag, den 7. August
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 2801—4500 von 8—12½ Uhr vorm.
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 4501—5700 von 3—7½ Uhr nachm.

Am Donnerstag, den 10. August
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 5701—6600 von 8—12½ Uhr vorm.
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 6601—8000 von 3—7½ Uhr nachm.

Am Montag, den 14. August
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern 8001—8900 von 8—12½ Uhr vorm.
a. d. Inhab. der Fleischkartennummern über 8900 von 3—7½ Uhr nachm.

Der Verkauf von Wurst und den übrigen Waren findet in der bisherigen Weise auch ferner statt.

Herford, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Margarineverkauf.

Im Laufe dieser Woche kommt in fast sämtlichen Kolonialwaren- und Buttergeschäften Margarine gegen Abgabe von Fettmarken und Vorlegung der Butterkarte zum Preise von 2 Mk. für das Pfund zum Verkauf.

Herford, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

Frühkartoffeln

das Pfund zu 11 Pfg. sind zu kaufen bei:

Franke, Wellbroderweg

Naumann, Deichtor

Schaper, Bänderstr.

Herford, den 1. August 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für unsere Lebensmittelverteilungsstelle wird eine erfahrene Buchhalterin auf möglichst sofort gesucht.

Gehalt bis zu 120 Mk. monatlich. Bewerbungen sind schriftlich mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf einzureichen. Herford, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei vorliegendem Bedürfnis beabsichtigen wir von außerhalb Her zu kaufen.

Das Her würde gegebenenfalls Ende August eintreffen und müßte von den Käufern gleich an der Bahn abgenommen werden.

Anmeldungen unter Angabe der gewünschten Menge werden auf Rathaus 1, Zimmer Nr. 16, bis zum 5. August entgegengenommen. Fernruf 151. Herford, den 31. Juli 1916.

Der Magistrat.

Arbeits-Pferde

leichten und schweren Schlages, empfiehlt

Wilhelm Blomberg

Credenstr. 2. Fernruf 532.

Brinkmann's Konzertgarten

Mittwoch, den 2. August, abends 8½ Uhr:

Grosses Militär-Konzert

der Musikabteilung des II. Ers.-Batt. Inf.-Regt. Nr. 15 unter Leitung des Obermusikmeisters Herrn Blüthmann.

Eintritt 50 Pfg.

Eintritt 50 Pfg.

Königl. Preuss. Klassen-Lotterie.

Die Erneuerung der Lose zur 2. Klasse 8. (234.) Lotterie muss bis zum 7. August 1916 abends 6 Uhr, geschehen.

Wessel, Kgl. Pr. Lott.-Einn. Unter den Linden 27. HERFORD. Modersohn, Kgl. Pr. Lott.-Einn. Schillerstrasse 10.

Pack-Papier

in Rollen, 125 cm breit, zu verkaufen. Herforder Zeitung für Stadt u. Land.

Lichtspielhaus

„Wittekind“

Vom Dienstag bis Freitag.

Meine Liebe war mein Leben, meine Liebe ist mein Tod.

Die Tragödie einer Liebenden

Fran in 4 Abteilungen.

In der Hauptrolle:

die berühmte Bulgaren-Schönheit

frl. Lona Bartelana

vom Hoftheater zu Sofia.

Der Film ist ein Glanzwerk von fabelhafter Schönheit und hinreissender Darstellung.

Der Streit um Millionen

oder

Detektiv Brauns letztes Abenteuer

in 3 Akten.

Lebemann auf Aktien

Lustspiel.

Schneeschuhlaufen in St. Moritz

Interessant.

Von Lion nach Kristiania

Naturaufnahme.

Geheimrat Albert Reifer gestorben.

L.L. Breslau, 31. Juli. Der Breslauer Mediziner, Geheimrat Albert Reifer ist gestern abend im Alter von 61 Jahren in Breslau gestorben.

An das deutsche Volk!

(Zur Wiederkehr des 1. August.)

So laßt uns weiter fechten,

Und hoffend auf den Sieg,

Die Hand der Hand verflechten

In diesem heiligen Krieg.

Dazu ward von oben

Das Leiden hergesandt,

Daß wir uns neu umwoben

Sahn von der Liebe Band.

Wir waren fast versunken

In Zwietsch, Haß und Leid,

Doch neue Liebesbünden

Wird die gewaltige Zeit.

Sie heißt die Selbstsucht weichen,

Wenn wir mit bleichem Mund

Uns über Gräber recken

Die Hand zum Friedensbund.

(Aus verflungenen Liedern Carl Schurz, Leipzig 1844.)

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Rex-

Apparate- Einkochgläser-

Flaschen-Ringe usw.

sind in allen Größen vorrätig.

Empfehle meiner geehrten Kundschaft, ihren Bedarf in diesem Artikel möglichst bald zu decken, da derselbe später sehr knapp wird.

Gleichzeitig empfehle Einkochgläser: „Edelweiss“ und gewöhnliche Einmach- und Geleegläser.

Ww. Weinberg

Bäckerstr. 26. Fernruf 635.

Krieger-Verein.

Am Sonntag, den 6.

August, morgens 10 Uhr:

Kirchgang

zur Münsterkirche.

Antreten ¼ Stunde vorher

zum Abholen der Fahne beim

Vorsteher.

Der Vorstand.

Freiwillige

Sanitäts-Kolonnen.

Heute abend 9 Uhr:

Verammlung

im Vereinslokal Brinkmann.

Dozfläuf

Kleiderklasse m. Br. Flöhe

Wandern vertrieben nach

Goldgrube W. Z. 75. 188. F. 188.

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Reinigt die Kofen

Was kann nach dem 1. August ohne Bezugsschein gekauft werden?

Zur Beantwortung dieser, jetzt allgemein interessierenden Frage, und um das Publikum mit den Verordnungen der Reichsbekleidungsstelle ausführlich bekannt zu machen, geben wir untenstehend eine Aufstellung der Waren, die auch nach dem 1. August ohne Bezugsschein gekauft werden können. Die Bezugsscheine werden in Bielefeld, in 4 Polizeibezirken, angegliedert an die Brotbuchausgabestellen, zur Verteilung gelangen, auch können in allen Geschäften Scheine in Empfang genommen werden, die jedoch vor dem Einkauf von dem zuständigen Polizeirevier abgestempelt werden müssen. Die Bezugskarten sind freizügig für das ganze deutsche Reich. Wir machen also das auswärtige Publikum besonders darauf aufmerksam, dass die auswärts empfangenen und dort abgestempelten Scheine in Bielefeld beim Einkauf verwendet werden dürfen.

Ohne Bezugsschein können gekauft werden:

Seidenstoffe jeder Art		Westen	über 10.—	Haus-Schürzen	über 4.50	Knaben-Hüte und Mützen	
Sammelte jeder Art		Hosen	„ 18.—	Zier-Schürzen aus dünnen,		Alle Schirme	
Halbseidene Stoffe		Winter-Überzieher	„ 80.—	weissen Stoffen	über 2.—	Korsetts	
Wollene Kleiderstoffe		Sommer-Überzieher	„ 65.—	Seidene u. Halbseidene-		Korsettschoner	
in 100 cm. Breite	über 7,70	Loden-Mantel	„ 40.—	Strümpfe		Konfektionierte Weiss- und	
in 130 cm. Breite	„ 10,—	Fertige Fracks		Seiden- und Halbseiden-		Modewaren	
Baumwollene Stoffe in		Militär-Uniformen		Trickotagen und Wirkwaren		Sämtliche Teppiche	
einfarbig und bunt gewebt		Uniformbesatz und Militär-		Seiden und halbseiden-		Läuferstoffe	
in 80 cm. Breite	über 2,80	Ausrüstungs - Gegenstände		Handschuhe		Linoleum	
in 90 cm. Breite	über 3,—	Alle Damen- und Kinder-		Baumwollene Handschuhe		Bettdecken	
Baumwollene Stoffe in		Konfektion		aus feinen Garnnummern		Farbige Tischdecken	
bedruckt		<small>soweit solche am 16. Juni im Besitz</small>		Sämtliche Leder- Handschuhe		Stepp-Decken	
in 80 cm. Breite	über 1,80	<small>des Kleinhändlers war.</small>		Baumwollene Damen- und Kin-		Reinwollene Schlafdecken	
in 90 cm. Breite	„ 2,—	Sonstige Konfektion:		der-Strümpfe unter 750 Gramm		im Preise über 30.—	
Baumwollene bestickte Stoffe		Damen-Mäntel	über 60.—	per Dutzend		Möbel u. Dekorationsstoffe	
in 90 cm. Breite	über 6.—	Jacken-Kleider	„ 80.—	Herren- und Kinder - Socken		Möbel-Kattune	
Wäsche-Stoffe		Wasch-Kleider	„ 40.—	unter 450 Gramm per Dutzend		Abgepasste Gardinen	
in 80 cm. Breite	über 2,—	Wollene Blusen	„ 15.—	Alle Schuhwaren die nicht aus		Gardinen Meterware	
Leinen- u. Halbleinen-Stoffe		Wasch-Blusen	„ 12.—	Woll- u. Wirkwaren hergestellt sind		Fertige Betten	
in 80 cm. Breite	über 3,—	Wollene Morgenröcke	„ 30.—	Seidene Schuhe		Matratzen	
Sämtliche Tischwäsche		Wasch-Morgenröcke	„ 20.—	Leder-Taschen		Polsterwaren	
Taschentücher		Garnierte Woll-Kleider	„ 100.—	Sämtliche Kurzwaren		Herren-Kragen	
Verband-Stoffe		Kleider-Röcke	„ 25.—	Schneiderei-Artikel		Herren Manschetten	
Damen-Binden		Mädchen Wasch-Kleider	„ 15.—	Sämtliche Spitzen		Herren-Vorhemden	
Wachstuche		Sammet- oder Woll-		Stickereien		Krawatten	
Gummiunterlagen		Mädchen-Kleid	„ 25.—	Handarbeiten jeder Art		Schlafanzüge	
Herren-Stoffe		Sämtliche Pelzkonfektion		Posamentierwaren für Möbel		Damen- und Herren-Kleidung	
in 140 cm. Breite	über 14,—	Damen-Hemden	über 6.50	und Kleider		nach Mass, wenn sie	
Fertige Herrengarderobe:		Damen-Nachthemden	„ 10.—	Damen-Hüte		die angegebenen Preis-	
Rock- u. Gehrock-Anzüge	üb. 75.—	Damen-Beinkleider	„ 5.—	Kinder-Hüte		grenzen überschreiten	
Sacko- u. Sport-Anzüge	„ 60.—	Frisier-Mäntel	„ 10.—	Damen-Schleier		Woll- und Baumwollstoffe	
Rock oder Gehrock	„ 47.—	Nacht-Jacken	„ 5.—	Herren-Hüte und Mützen		in Längen bis zu zwei Meter.	
Sacko Jacket	„ 32.—	Sämtliche Säuglingswäsche					
		Herren-Tag- u. Nachthemd	üb. 7.—				

Alle hier nicht aufgeführten Waren

können nur gegen Bezugsschein abgegeben werden.

Verein der Webwarenhändler Bielefeld, e. V.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 Jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf., mehr. Preis der 1 Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabel und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 178

Herford, Dienstag, den 1. August

1916

Herforder Bilder vom Kriegsbeginn.

Als ob es gestern geschehen sei. Die Familie sitzt traulich beisammen. Es ist schwül, über 30 Gr. Celsius im Schatten. Die Herforder Zeitung bringt noch immer Nachklänge vom Nadelwiger, wie auch vom Bürgerfestenfest. Lustig war's hergegangen. Für den Vater besonders ist es eine willkommene Lektüre, nachzulesen, was ihm selbst entgangen war. Wie doch der „fahrende Sänger, von niemand gekannt“ stillschweigend auf dem Festplatz seine Ergebnisse aufzeichnet und so sinnig seine Gedanken der Druckerne und so sinnig seine Gedanken der Druckerne und so sinnig seine Gedanken der Druckerne.

Zum 81. Male waren die Herforder Bürger auf unserm Schützenberge beisammen. Aber bei all dem ungezwungenen, fröhlichen Treiben stellten ernste, nachdenkliche Männer auch Betrachtungen über die jüngsten Ereignisse an, welche auch die Herforder Gemüter seit Wochen beschäftigten. Der Fürstentum von Serajewo hielt ganz Europa in Atem und jeder Herforder Bürger wußte, daß in diesen Julitagen etwas „in der Luft lag“. Die Forderung unseres Verbündeten erkannte hier wie in ganz Deutschland jeder als durchaus gerecht an, allen voran der deutsche Kaiser!

Die Tage wurden schwüler und schwüler. Immer stärker kam der Stein ins Rollen und russische Gier war bemerkt, daß alle diplomatische Kraft ihn nicht aufhielt. Bei solchen Betrachtungen hat der Beobachter der Dinge ein merkwürdiges Bild festgehalten: Der Schmittler stand im wogenden, ährenstrotzenden Getreidefeld und mähte. Einen Augenblick hielt er in seiner Arbeit inne, um sich den Schweiß von der Stirn zu trocken. Er sieht zum Himmel hinauf nach Osten hin. Mit furchtbarem Gebärde blüht der Schmittler, die Sense trampfhaft umklammernd, einer ihm sich plötzlich am Firmament nahenden gräßlichen, schreckhaften Gestalt in die feuerprühend, unheimlich großen begehrlichen Augen. Soll's ihm eine Unföndigung sein, daß sein Lebenswerk dem Untergange geweiht ist? — Nicht doch! — Der Schmittler greift seine Sense noch fester, als zuvor. Er mäht und mäht und sammelt die goldene Frucht in die Scheuern.

Auf einem dem Herforder Schützenfest vorausgegangenen Bezirkssturnfeste hatte Regimentschef v. Sandes an die Mitglieder der evangelischen Jünglings- und Männervereine von Winden-Havensberg und Lippe-Deimold im Evangelischen Vereinshaus mahnende Worte in seiner Festrede gerichtet, die an das vorstehend geschilderte Schreckgespenst erinnerte. Der Hinweis auf die drohende Gefahr im Osten und die Nebendanklust im Westen hatte alle Teilnehmer aus tiefster Erfahrung, aber auch innerlich begeistert. Dennoch hielt man es wohl damals noch für ausgeschlossen, was heute alle Welt nur noch zu einem einzigen Gedanken vereinigt.

Die Zeit des Sommers wurde noch stiller. Gespannt lauschte die Herforder Bürgererschaft den Dingen, die sich aus den Berichten der Zeitung nach und nach immer deutlicher offenbarten. Zwischen Oesterreich und Serbien war es so weit gekommen, daß alle Verhandlungen sich als nutzlos erwiesen. Hatte doch im letzten Augenblick die Regierung Rußlands, als der Attentäter Serbien bereit schien, unseres Verbündeten Forderungen zu erfüllen, es für nötig befunden, seinem schmachvollen Vorfalle telegraphisch die Anweisung zu geben: „Bitte zu mobilisieren!“

Wie überall im Deutschen Reich, so wurde es da auch in Herford offensichtlich, daß nicht nur gegen unsere Verbündeten, sondern auch gegen uns selbst ein frevelhafter Anschlag geplant war.

Die letzten Tage des Monats waren gekommen. Vor dem Geschäftslokal der Herforder Zeitung für Stadt und Land drängten sich die Massen mehr und mehr in Erwartung neuester Nachrichten. Am Freitag, 31. Juli, abends, erwartete die Menge zweifelslos die Mobilisierungsbefehle aus Berlin. Aber sie kam nicht. Man verlangte die

Antwort Rußlands auf das von Deutschland gestellte 12stündige Ultimatum zu lesen. Doch die Antwort blieb aus. Die aufgeregte Menge hatte im Laufe des Nachmittags die Erklärung des Vaterlandes in den „Zustand der drohenden Kriegsgefahr“ richtig erfasst, jedermann wußte, daß — wie schon einige Tage vorher eine Mitteilung aus Oesterreich besagte — auch für uns „der Krieg unvermeidlich“ war. Bis in die späte Nachtstunden hielt die Menge die Redaktionslokale besetzt, in den Wirtschaften und auf den Straßen sang man patriotische Lieder und nur langsam zerstreuten sich die Scharen. Am folgenden Sonntagabend war das Ultimatum an Rußland abgelaufen und abends flog das Wort des Kaisers an das deutsche Volk von Mund zu Mund: „Ich kenne nur noch Deutsche!“ Der Mobilisierungsbefehl wurde allerorten bekannt gegeben u. angelächelt, als 1. Mobilisierungstag galt Sonntag, der 2. August. Wie eine Befreiung von schwerem Druck ging es heute vor zwei Jahren durch die Herforder Bürgerschaft, durch das ganze deutsche Vaterland.

Einen solchen Massenbesuch wie an diesem Sonntage hatten unsere Kirchen seit langem nicht mehr zu verzeichnen gehabt. Kopf an Kopf stand dichtgedrängt die anhängliche Menge in der Münsterkirche, dem größten Gotteshaus der Stadt, um tief ergriffen der herrlichen Kriegspredigt des Pastors Wilmanns an diesem Vormittag zu lauschen. Jetzt war es nicht Zwang, sondern tiefste Ergriffenheit, als hoch und niedrig arm und reich der Worte des großen Reformators gedachte und einstimmt:

„Ein feste Burg ist unser Gott,
Ein gute Wehr und Waffen!
Er hilft uns frei aus aller Not,
Die uns jetzt hat betroffen.
Der altböse Feind,
Mit Ernst er's jetzt meint;
Groß Macht und viel List
Seine' grausam' Rüstung ist —
Auf Er'd' ist nicht sein'gleichen!...“

Das waren Tage wirklicher Erhebung und manch einer auch aus unserer Heimat schüttelte den alten Menschen ab und kam zu dem Bewußtsein, wie gering sein „Ich“ unter der Maffe war, die jetzt das schwer bedrohte deutsche Vaterland verteidigen sollte! Seine Person galt nur noch einem einzigen Ziele und Zwecke. Und während der Ruf erklang: „Das Vaterland in Gefahr“, da blieb auch niemand zurück, seine Kraft zur Verfügung zu stellen, ganz gleich, wie sie bewertet wurde.

Gab das beste Beispiel dazu die historische Reichstagsitzung vom 4. August 1914, so regte es sich allerorten und nicht zuletzt entflammte in unserer lieben Heimatstadt Herford eine edle Begeisterung und so manches Werk hilfreicher Nächstenliebe feierte in diesen Tagen seine Auferstehung. Der Bau unseres neuen Rathauses war im Untergrund fertiggestellt, der ganze Umriss ließ ein wohlgeordnetes Bauwerk erkennen. Seine Weiterführung blieb zwar nicht ganz liegen, doch die Vornahme anderer, nie gekannter Arbeiten hemmten eine Beschleunigung. Statt ihn mit allen Kräften fördern zu helfen, rief zunächst die hereingebrochene Schicksalsstunde zur Errichtung von Lazaretten für unsere Verwundeten und die im Felde Erkrankten. Da, wo noch vor vier Wochen die Göttin Terpsichore das holde Mägdlein zum Tanze lud und dem blondlockigen Jüngling ein geheimes Sehnen ablang, auf dieser Schützenberge war die weiten Räumlichkeiten zu einem Reservelazarett eingerichtet, zunächst mit 100 Lagerstätten. Gleichzeitig richtete man in der Tribünen- und Goltstraße Lazarette ein. Eine angespannte Tätigkeit entwickelte der Zweigverein Herford des „Vaterländischen Frauenvereins“ in unseren Mauern, der seine Aufgabe für den Fall eines Krieges zur größten Anerkennung der Herforder Bürgerschaft schon in den Zeiten goldenen Friedens recht erfüllt hatte. Wir haben im Verlaufe der beiden Kriegsjahre des öfteren Gelegenheit gehabt, auf die segensreiche Mithilfe in schwerer Zeit durch unsere Frauen zurückzuführen, ihr Wirken wird in dankbarer Erinnerung auch nach diesem Völkerringen dauernd fortleben! Eine gleiche Arbeit entfaltete unter Leitung des ersten Bürgermeisters Busse als bald der Ortsverein vom „Roten Kreuz“.

Nach dem vom Kaiser verordneten allgemeinen Landesbus- und Betttag am Mittwoch, 5. August, trat zum ersten Male im Kriege die Stadtverordneten-Versammlung am Freitag, 7. August, zusammen. Es galt, einen Kredit in Höhe des zur Verfügung stehenden Dispositionsfonds zu bewilligen für die Beschaffung von Nahrungsmitteln, weiter beschäftigte diese Sitzung die Wahl einer Kommission zur Bemessung der Familienunterstützung für solche Familien, deren Ernährer im Felde stehen. Beide Vorlagen fanden einstimmige Annahme. In der Stadtverordnetenversammlung vom 21. August wurde bekannt gegeben, daß der Vorsteher, Justizrat Lüden, freiwillig ins Heer eingetreten sei. An seiner Stelle übernahm dessen bisheriger Stellvertreter Moberg den Vorsitz. Als das erste Kriegsjahr verlaufen war, übernahm Prof. Dr. Fellingner das Präsidium des Stadtparlamentes als stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, während Kaufmann Moberg in dessen Befähigungsfälle die Leitung zu übernehmen versprach. Zu gleicher Zeit hielt auch der Kreistag des Kreises Herford, am 23. August, seine erste Kriegssitzung ab, der sich ebenso mit den erforderlichen Kriegsmassnahmen zu beschäftigen hatte. Unter dem Vorsitz des Landrats v. Vorties bewilligte er ohne Erörterung die Summe von 200 000 M für Unterstützungszwecke.

So kam der Volksfesttag von Sedan heran, der uns nach 43jähriger Friedensarbeit den großen Sieg im Elsaß über die Franzosen brachte. Mit ihm kamen die hocherfreulichen Nachrichten von der Einnahme von Namur, nachdem vorher schon so manche Siegesbotschaft aus Belgien und Frankreich eingelaufen war. Dankbaren Herzens gegen den Venter der Schlachten stiegen die mannigfachen Glaubens-, Ruh- und Danklieder in den inwärtigen eingerichteten Kriegsbefestungen zum Himmel empor und das altniederländische Dankgebet wurde zum Volkslied. Nicht nur in den Kirchen erschallte es, sondern oben auf dem Luttenberge tönte es in Begleitung des Posaunenchorus hinein in die Stadt und in das weite Feld.

Mit dem Eintreffen der Siegesmeldungen, die von uns tagtäglich dem Publikum durch Sonderausgaben übermittelt wurden, blieb naturgemäß auch manch herbe, bittlere Todesnachricht nicht aus. Die erste der in unserer Zeitung gemeldeten Nachrichten vom Heldentode auf dem Felde der Ehre betraf den Sohn des Justizrats Lüden, unseres Stadtverordnetenvorstehers, Herbert Lüden stand als Leutnant im Infanterie-Regiment 13, Maschinengewehr-Kompagnie. Später traf die Nachricht vom Heldentode des Stadtkammermeisters Kallmeyer und des Polizeikommissars Kaad ein, welcher letzterer am 10. Juli in unserer Vaterstadt als solcher fest angeklagt war. Tragisches Schicksal! Gar viele, viele folgten, die mit ihrem Blute und Leben ihre Treue zum Vaterlande und zur Heimat besiegelten. ... Unzählige, darunter manch wackerer Junge aus Herford und unseren Dörfern steht heute noch draußen und troßt ernst und gefaßt dem englisch-französischen Ansturm an der Somme, den maßlos verzweifelte Durchbruchversuchen im Westen und im Osten und — im Süden, wo er den Weg nach Bagdad ebnen half.

An dem Sedantage 1914 wurde Herford zur Garnison. Unter Befehl des Majors v. Voebell bezog ein Bataillon des 17. Infanterie-Regiments in Stärke von 1600 Mann hier Quartier. In Himmelfahrt dieses Jahres wurde es von einem Bataillon des 15. Inf.-Regts, das aus Borna hierher überföhrte, abgelöst. Den Befehl behielt der inzwischen zum Oberleutnant beförderte Herr v. Voebell. Im Vorgarten des Rekrutendepots im Bürgerverein errichtete man ein riesiges Eisernes Kreuz, das sich alsbald mit Nägeln zugunsten der Kriegshilfe bedeckte und später zu gleichem Zwecke auf dem Alten Markte aufgestellt fand, wo das Kriegerdenkmal an längst entschwundene Zeiten, an Deutschlands Erhebung zum Kaiserreich erinnert.

Hier fanden im Verlaufe der zwei Kriegsjahre viele erhebende Feiern statt. Allen voran aber stand die unsern Mitbürger Kapitanleutnant Otto Weddigen geweihte. Seine am 22. September 1914 vollbrachte Heldentat auf „U 9“ verwandelte die Heimat in einen bunten Föhnenhain. Überall fand man sein Bildnis in den Schaufenstern, jubelte dem jungen Helden im ganzen Vaterlande begeistert zu. Seine Ernennung zum Ehrenbürger unserer Stadt krönte die Familie Weddigen mit einer bedeutamen wohltätigen Stiftung zur Vinderung der Kriegsnöte. Leider sollte auch er, der Vielgeehrte, gar zu bald im Dienste für sein geliebtes Vaterland samt seinen Getreuen unterliegen und die von seinem obersten Kriegsherrn verliehene höchste Auszeichnung in ein unergründliches Wellengrab hinabnehmen! Sein Los haben im Laufe der Kriegsjahre Hunderte braver Krieger aus Herford und Umgegend geteilt, fast kein Haus, in das nicht der Krieg seine Höllepost sandte.

Und weiß der spätere Geschichtsschreiber Großes über unsere Vaterstadt Herford zu sagen, welche Helden sie geboren hat, die zur Ehre und zum Bestande des Vaterlandes ihr Alles einsetzten, so wird er auch nicht ohne ein anerkennendes Wort an denen vorübergehen können, die in der Heimat blieben, wußten doch auch diese das Wort vom Durchhalten in seinem ganzen Zusammenhange mit dem Weltgeschehen richtig einzuschätzen. Mag auch manche Entbehrung zur Last geworden sein und uns Dabeimgebliebene noch manche Entsagung, so vielseitig sie auftritt, nicht erspart bleiben, die Liebe zur Heimat soll uns immer wieder an unsere heiligen Pflichten erinnern. Und so legen wir uns heute am 1. August 1916 die Frage vor: „Was lesen wir auf dem Gedenkstein des Tages der Mobilisierung im Jahre 1914?“ Wir antworten: Auf der einen Seite „die großen Taten Gottes“ und auf der andern Seite „die ersten Gelübde der Menschen“.

Gott war mit uns, er ist noch mit uns und wird auch ferner mit uns sein! Zeigen wir uns seiner Gnade würdig, denn er hat uns die größten Schrecken des Krieges erspart. Noch immer lieft er unsere Ernte reifen und bewahrt unsere Kinder vor dem Hungertode und uns Zeitgenossen alle vor einem schmachvollen Kniefall gegenüber dem schändlichen Rivalen jenseits der See, der diesen Weltbrand entzündete. Mit Lob und Dank gegen den Allmächtigen laßt uns auf neue befehen:

Ein Gott, ein Fürst, ein Vaterland,
ein freies deutsches Volk! R. T.

Über 15 Millionen Mark Reingewinn.
Vochum, 31. Juli. Der diesmalige Rechnungsschluß des Vochumer Vereins übertrifft alle, auch die frühesten Erwartungen, die ihn bis in die letzten Tage hinein an der Börse entgegengebracht wurden. Dort hatte man bis in die letzten Tage hinein mit einer Dividende von 15 bis höchstens 22 Prozent gerechnet und erlebt nun die anwuchse Ueberraschung, daß die Verwaltung nicht weniger als 25 Prozent gegenüber vorjährigen 14 Prozent vorschlägt. Sie kann das um so leichter tun, als ihr Jahresgewinn eine geradezu riesenhafte Zunehmung gegenüber dem Vorjahr aufweist. Nachdem die Kriegsgewinnsteuerrücklage der Vochumer noch 5 500 000 Mark (4 436 214 M.) für Abschreibungen verwandelt und weitere 2 Millionen Mark für Ueberführung der Betriebe in den Friedensstand zurückgestellt hat, ergibt sich ein Reingewinn von 15,3 Millionen Mark gegenüber vorjährigen 7 413 068 Mark. Der Reingewinn hat sich also gegenüber dem Vorjahr noch mehr als verdoppelt. Die Verwaltung schlägt hieraus 25 Prozent Dividende vor und beantragt weiter 1 Million Mark der Nationalkassierung für die Hinterbliebenen der Kriege Gefallenen, 1,5 Millionen Mark der Baar-Geldkassierung für Kriegshinterbliebene und weitere 1,5 Millionen Mark der Versorgungskasse zu überweisen. 25 Prozent Dividende sind laut „R. Z.“ der höchste Satz den der Vochumer Verein seit seinem Bestehen jemals verteilt hat.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.
Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil:
Fr. Kuhle, Herford.

Bekanntmachung

über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-,
Wirk- und Strickwaren.

I.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekanntgegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberbekleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 Zentimetern.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jäcken, Joppen und ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burichen und Knaben, e) Burichen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jackenkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken — auch Wolldecken — und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 Gramm übersteigt.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden u. -Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Betttücher (Baten), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Mundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfügung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind: 1) diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Befanntmachung beschlagnahmt sind; 2) die sich in Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen; 3) die im Gebrauch befindlichen Gegenstände; 4) Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtbestände der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldebögen müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf Meldebögen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M bestraft.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Deutler.

II. Ausführungsbestimmungen.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebögen sind spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldebögen sind bei den vorgenannten Behörden, sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännische Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Dr. Huber.

III.

Meldebögen sind bei den Amtmännern (Bürgermeisteramt) erhältlich. Jeder Meldungspflichtige ist verpflichtet, sich rechtzeitig den Meldebögen zu besorgen.

Herford, den 26. Juli 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

(R. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.),

betr. Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roshäuten. Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden können nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen, oder zu verkaufen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün 10 kg,
salzfrei 8,5 „
trocken 4 „

ferner die Roshäute, Ponghäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

sofern sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Roshäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe und niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Brüingewicht Mark	Klasse II für 1 kg Brüingewicht Mark	Klasse III für 1 kg Brüingewicht Mark
Bullen, Ochsen, Rühen, Rindern, und Fressern:			
mindestens 10, höchstens 15 kg . . .	1,85	1,70	1,55
Bullen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg . .	1,80	1,65	1,55
mehr als 25 bis höchstens 35 kg . .	1,55	1,40	1,30
mehr als 35 kg . . .	1,55	1,40	1,20
Ochsen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg . .	1,90	1,75	1,65
mehr als 25 bis höchstens 35 kg . .	1,70	1,55	1,45
mehr als 35 kg . . .	1,70	1,55	1,45
Rühen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg . .	1,90	1,70	1,50
mehr als 25 bis höchstens 35 kg . .	1,70	1,55	1,45
mehr als 35 kg . . .	1,70	1,55	1,45
Rindern:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg . .	2,05	1,90	1,80
mehr als 25 bis höchstens 35 kg . .	1,80	1,70	1,65
mehr als 35 kg . . .	1,75	1,60	1,50
Kälbern:	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute (Ponnhäute)	bis 179	14,00
Rohhäute	180 " 199	18,00
	200 " 219	24,00
	220 " 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4. Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachttort, sofern das Gefälle von einer am Schlachttort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute, Ponnhäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachttort und Rasse.

§ 5. Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.
- Rohhäute, Ponnhäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langläufig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;
- das Gefälle muß richtig geläutet sein;
- bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- Bei Großviehhäuten und Kalbfellen
 - für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
 - für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) sowie für Häute und Felle geschädigter Tiere um insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 kg, insgesamt 0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
 - für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um insgesamt 2 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
 - für leichte und schwere Beschädigung zusammen um insgesamt 3 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
 - für Engerlinge (bis 8 offene) um insgesamt 3 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,50 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
 - für Schupphäute (Häute mit Narbengefährungen, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um 25 Pf. für das Kilogramm Gröngewicht;
 - für Abdeck- und Zaltshäute 20 Pf. für das Kilogramm Gröngewicht;
- bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten von mehr als 15 bis höch- stens 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten und Fellen von höchstens 15 kg für je 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifbein	4	2	1

2. Bei Rohhäuten und Ponnhäuten:

- für Häute mit ausgeschlachtetem oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschlachten Klauen oder Fellen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Fuß abgeschnitten), oder herausgeschlittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil
- 1 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 2 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- für Häute ohne Kopf oder von geschädigten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder

*) Tiefere Schnitte, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Vieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig gelieferten Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Rudolfsplatz 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. M. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Münster, den 31. Juli 1916.

**Das Königliche Stellvert. Generalkommando
des VII. Armeekorps.**

**Der kommandierende General:
Fhr. von Gayl,**

IoR Nr. 25800 b. General der Infanterie.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. M. M.)

betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorrats-

erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 kg.
salzfrei 8,5 kg.
trocken 4 "
- alle Rohhäute, Ponnhäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Trappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbezogen.

- Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:
 - wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
 - wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 - wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 - wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- *) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, oder auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für beschlagnahmt erklärt werden. Ebenso wird derjenige bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt.
- **) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Verfügungen über diese Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter*), der Mitglied einer Schlächtervereinerung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

ist, an diese Häuterverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuterverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer verträglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammel-) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammel-), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angeliefert hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angeliefert hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammel-), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuterverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

Bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rauhhaute die Länge;

Bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisliste; bei Rauhhaute die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bagelleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rauhhaute-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifendei und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rauhhaute und Fohlenfelle sind ebenfalls fleischfrei, möglichst fleischfrei, langknaufig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifendei und Klauen abzuschneiden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften verarbeitet und abgeliefert werden.

c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Entfalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempelstempel oder geeigneten Einknist zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wägen, alle Häute und Felle aber innerhalb

24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.

e) Bei Rauhhaute, Rauhhaute und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht), bei Rauhhaute, Rauhhaute und Fohlenfellen die vorchriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwalter die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattung und Gewicht oder Größenklassen (soweit Preislisten bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammel-) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angelassene Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuterverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapesterstr. 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrude sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapesterstr. 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operationen, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkastreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder***) fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.

b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grümgewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich als Reimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.

c) Aus Rauhhaute darf nur Bodenleder, aus Rauhhaute außer Bodenleder nur Rauhhauteleder pflanzlicher Gerbung, Rauhhauteleder oder Rauhhauteleder hergestellt werden.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

*** Unter Bodenleder sind Sohle-, Bagel-, Brandsohlleder und gewasene Sohle zu verstehen.

d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grümgewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grümgewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.

e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grümgewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbarem schriftlichem Auftrage einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.

f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grümgewicht hergestellt werden.

g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häute, Bünde und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.

i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Lederwarenausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapesterstr. 11/12, auf den dort erhältlichen Vorbruden zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anforderungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapesterstr. 11/12, von der Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbebetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwalter ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapesterstr. 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. N. A. aufgehoben.

Münster, den 31. Juli 1916.

Das Königlich stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.